

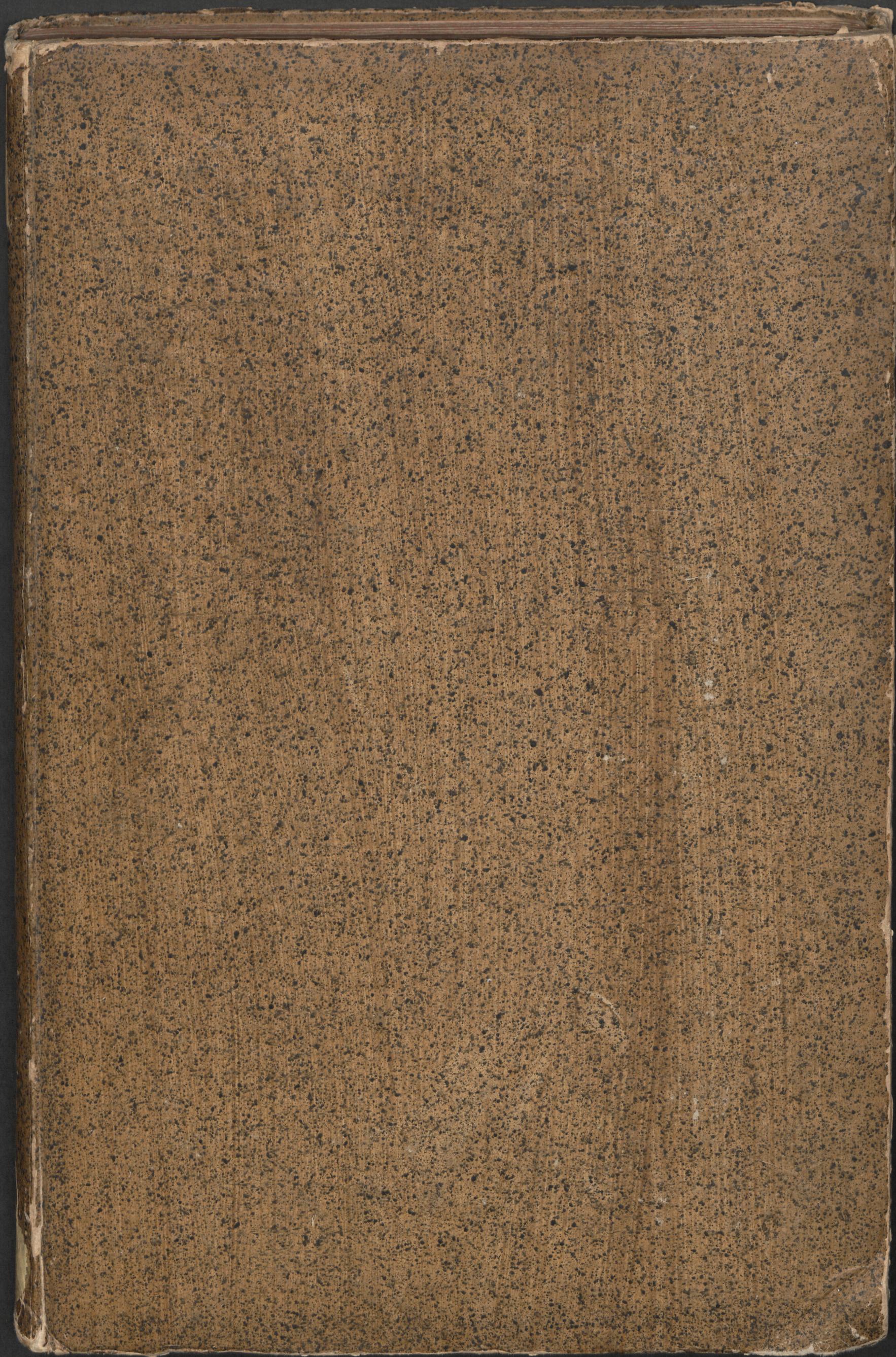
**Anderweite Müntz-Verordnung, Derer Hohen Herren Fürsten und Ständen des
Löblichen Fränckischen Crayses : De Dato Nürnberg 15ten Aprilis 1726.**

[Nürnberg?], 1726

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn172604307X>

Druck Freier  Zugang





1/12

Nsm — 74, b. ^{1-14.} <R>

1) Sieben Decreten von ab 1669: 16 Juni 1679
22 Dec: 1680: 6 März 1682: 19 Juni 1694
12 Dec: 1707: 20 Juni 1715: 29 März

2) zum neuen Probiren der Münz Dornen von
Langen von Nr 1 bis 46

3) Tellen Relation von 12 Febr 1725: 49
gefahrbarer Dornen

4) Münz Abfinden von 7 März 1725
mit acht Tabellen

5) Münz Patent von 15 März 1726
mit einer Tabelle

6) Münz Verantwortung von 18 April 1726

7) Münz Patent von 26 April 1726

8) Münz Patent von 9 Juli 1732

9) Specification: von 9 Juli 1732

Anderweite

Wünz-

Serordnung,

Derer

**Hohen Herren Fürsten und
Ständen des Lößlichen Fränci-
schen Crayses**

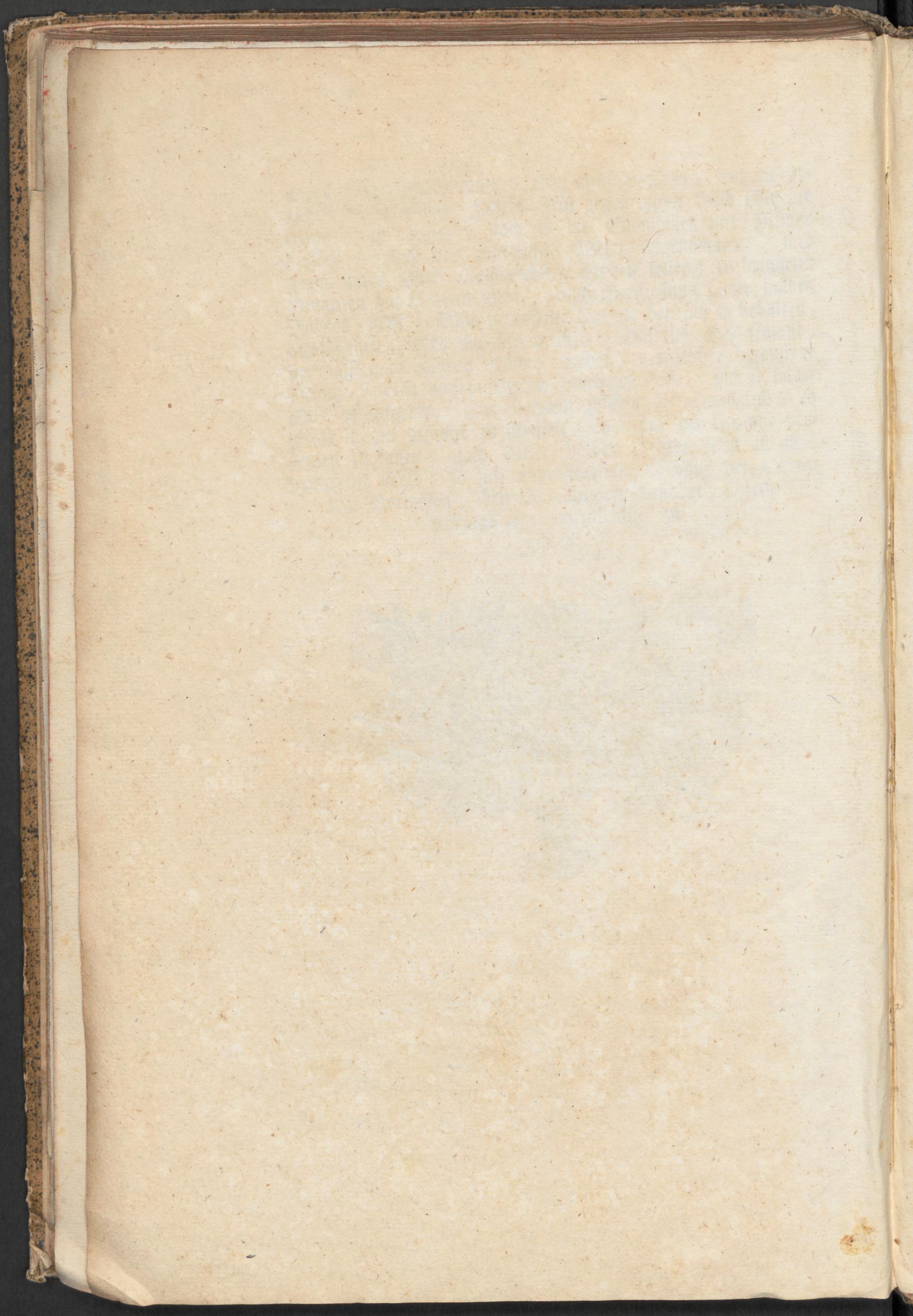
De Dato Nürnberg 15^{ten} Aprilis 1726.

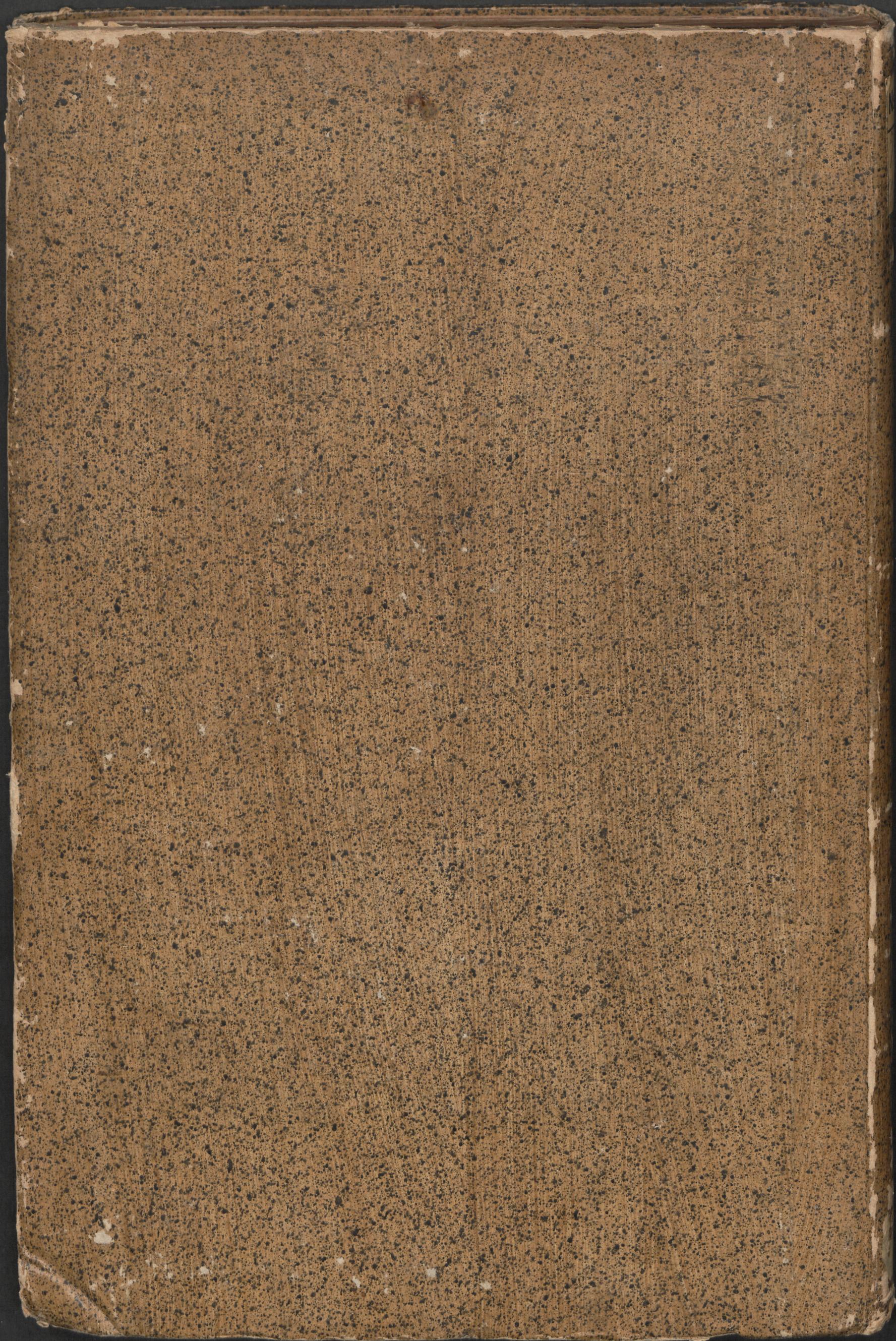


Obwohl in dem unterm 15. passato, all-
gemeinen Craißes wegen / emanirten
Münz-Patent unter andern auch ver-
sehen ist / daß denen Chur, Bayerschen
ganzen- und halben Goldgulden oder
sogenannten Max d'or der bissheringe curs, à res-
pective 7. fl. und 3. fl. 30. Kr. rheinisch / biß ad primam
Julii nechstkünftig zwar gestattet, von letztberühreten
dato aber an / selbige durchgehends / in denen ge-
sambten Fränckischen Craißes Landen / höher nicht /
als der ganze pro 6. fl. 30. Kr. und der halbe pro 3. fl.
15. Kr. im Handel und Wandel / connivendo und biß
zur anderweit nachfolgender Craiß-Berordnung / an-
genommen werden solle. Nachdeme aber / erwehnter
sorten halben / immittelst durch ein neuerliches
incidens, die conjuncturen dermassen sich geäußert
und geändert haben / daß / wann auf den / prima Ju-
lii, puncto reductionis, anberaumten termino
bestanden werden solte / der dardurch intendirende
heilsame Endzweck gar nicht erreicht, sondern der
Schwall darvon in obbenahmte Fränckische Craiß-
Lande sich fernerweit ziehen, sofort der ohnedieß dar-
von auf dem Hals liegende ungemeyne Schad im-
merhin noch ferners vergrößert werden dörste; Also
haben Fürsten und Stände des löbl. Fränckischen
Craißes / um in diesem frangenti mehrmahlen dero
getreuen Unterthanen zu steuren / und dieselbe nicht
mehr in einen noch empfindlichern Schaden einrin-
nen zu lassen / den fernerweiten Schluß dahin ab-
gefasst /

gefasst / daß der lezthin gesetzte terminus nicht nur
auf das schleunigste restringiret werden = sonderit
auch Eingangs besagte Chur = Bayrische sogenannte
Max d'or von nun an / in Zahlungen / auch Handel
und Wandel / anderst nicht / und zwar der ganze
pro 6. fl. 30. Kr. = der halbe aber pro 3. fl. 15. Kr. gang
und geb seyn solle. Damit sich nun jederman / in
denen Craiß - Landen / darnach allerdings zu achten
wissen möge / ist von höchst = hoch = und wohlge-
dachten Fürsten und Ständen des löbl. Fränckischen
Craißes / unsern hohen Herren Principalen / Obern
und Committenten gegenwärtiges Patent im
Druck zu verfaßen = aller Orten publiciren = und zu
dem vorhergegangenen weiters affigiren zu lassen /
anbefohlen worden. Signatum Nürnberg bey noch
fürwährender allgemeinen Craiß - Versammlung
d. 15. Aprilis 1726.







gefasst / daß der lezth
auf das schleunigste
auch Eingangs besagt
Max d'or von nun an
und Wandel / ander
pro 6. fl. 30. Kr. = der
und geb seyn solle.
denen Craiß-Landen
wissen möge / ist vo
dachten Fürsten und
Craißes / unsern hohen
und Committenten
Druck zu verfaßen: al
dem vorhergegangene
anbefohlen worden.
fürwährender allgen
d. 15. Aprilis 1726.

e terminus nicht nur
iret werden = sondern
Bayrische sogenannte
lungen / auch Handel
und zwar der ganze
r pro 3. fl. 15. Kr. gang
ich nun jederman / in
h allerdings zu achten
= hoch = und wohlge
des löbl. Fränckischen
Principalen / Obern
vartiges Patent im
en publiciren = und zu
es affigiren zu lassen /
m Nürnberg bey noch
Craiß - Versammlung

